

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat in seiner Sitzung vom 27.07.2023 gemäß § 24 (2) der Satzung nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Änderung der Jugendordnung

§ 16 neuer Absatz 4

- (1) Für alle Spiele – auch Freundschaftsspiele – muss eine gültige Spielberechtigung vorliegen, mit Ausnahme bei den G-Junioren.
- (2) Der Verein ist für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind.
Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.
Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.
Die Spielberechtigungen für mitwirkende Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.
 - a) Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPLUS BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Spieler-Foto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.
Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:
 - a) Lichtbild
 - b) Name und Vorname(n)
 - c) Geburtstag
 - d) Geschlecht
 - e) Beginn und Art der Spielberechtigung, eventuell seine Befristung
 - f) Passnummer
 - g) Nationalität
 - b) Kann die Spielberechtigung nicht über den Elektronischen Spielbericht nachgewiesen werden oder findet dieser keine Anwendung, wird die Spielberechtigung durch:
 - aa) die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPLUS BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist
 - bb) Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes nachgewiesen.
 - c) Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.
- (3) Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor deren Einsatz vorgelegt werden, hat der Schiedsrichter hierüber eine Meldung zu verfassen.

- (4) Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf dem elektronischen Spielbericht der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) anzumelden. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.**

§ 22 Abs. 6

- (6) Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter ~~zusammen mit der Spielberechtigung~~ vor dem Spiel vorzulegen.

Änderung der Frauen- und Mädchenordnung

§ 19 Abs. 6

- (6) Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter ~~zusammen mit der Spielberechtigung~~ vor dem Spiel vorzulegen.

Richtlinie Errichtung BFV-Nachwuchsleistungszentrum

II. Strukturelle Voraussetzungen

- a) Die BFV-Nachwuchsleistungszentren gliedern sich in einem

- Aufbaubereich U12- bis U15-Junioren
- Leistungsbereich U16- bis U19-Junioren

- b) Anzahl der Mannschaften

- Aufbaubereich je Jahrgang eine Mannschaft
- Leistungsbereich U16 & U17 & U19 je eine Mannschaft

Darüber hinaus kann der Verein mit weiteren Mannschaften am Breitensport teilnehmen, Diese Mannschaften werden nicht dem BFV-NLZ zugerechnet und unterliegen nicht diesen Richtlinien. Mannschaften im BFV-Förderspielbetrieb unterliegen den Kaderbegrenzungen der gültigen Durchführungsbestimmungen.

- c) Anzahl der Spieler in den unterschiedlichen Jahrgängen

- U12-Junioren maximal 20 Spieler
- U13-Junioren maximal 20 Spieler

- U14-Junioren maximal 22 Spieler
- U15-Junioren maximal 22 Spieler
- U16-Junioren maximal 22 Spieler
- U17-Junioren maximal 22 Spieler
- U18/U19-Junioren keine Einschränkung

Kann in einem Jahrgang (U12 bis U17 und U19) eine Mannschaft für das BFV-NLZ nicht gemeldet werden, muss dies vom Verbands-Jugendausschuss genehmigt werden. Die Kaderbegrenzung des älteren Jahrgangs gilt in diesem Fall für die ganze Altersklasse.

Die Spielerkader müssen im Leistungsbereich bis zum 15. August und im Aufbaubereich bis 1. September eines Spieljahres festgelegt werden und in der Spielberechtigungsliste der jeweiligen Mannschaft gelistet sein. Die Spielberechtigungsliste wird durch die Spielleitung fixiert.

Änderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden. Diese liegen insbesondere vor, wenn die festgelegte Anzahl an Spielern in einem Jahrgang noch nicht erreicht ist, Spieler wegen einer langfristigen Verletzung oder eines Vereinswechsels nicht mehr zur Verfügung stehen und von der Spielberechtigungsliste genommen werden.

Im Spielbetrieb der U12-, U13- und U14-Förderligen können jederzeit im Laufe des Spieljahres zusätzlich je Jahrgang drei vereinsfremde Spieler aus dem DFB-Talentförderprogramm den Spielerkader ergänzen (Talentspielrecht Förderspielbetrieb).

Juniorinnen werden auf die Kaderbegrenzung nicht angerechnet.

Der Verbands-Jugendausschuss kann vor Beginn der Verbandsspielrunde Ausnahmen zur allgemeingültigen Kaderbegrenzung treffen. In solch einem Fall sind die Vereine davon in Kenntnis zu setzen.

d) Teilnahme an Auswahlmaßnahmen

Es besteht gemäß § 15 Absatz 3 BFV-Jugendordnung Abstellungspflicht zu Auswahlmaßnahmen des DFB und BFV.

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (28.07.2023) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.